

Erstattung von Pflegehilfsmitteln

Wer hat Anspruch auf Pflegehilfsmittel?

Pflegebedürftige im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI) bei häuslicher Pflege.

Wann besteht ein Anspruch auf Pflegehilfsmittel?

Wenn Pflegehilfsmittel:

- :: zur Erleichterung der Pflege dienen,
- :: zur Linderung der Beschwerden der Pflegebedürftigen beitragen,
- :: eine selbständigere Lebensführung ermöglichen.

Der Antrag für die Kostenübernahme eines Pflegehilfsmittels kann **ohne ärztliche Verordnung** bei der Pflegekasse gestellt werden.

In welcher Höhe werden Pflegehilfsmittel bezahlt?

- :: Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel (z. B. saugende Bettschutzeinlagen zum Einmalgebrauch) werden von den Pflegekassen monatlich bis zu einem Betrag von 31 € bezahlt.
- :: Technische Pflegehilfsmittel (z. B. Pflegebetten) werden in voller Höhe erstattet. Zuzahlungsregelungen beachten!

Wann sind Zuzahlungen zu Pflegehilfsmitteln zu leisten?

Bei Pflegebedürftigen nach Vollendung des 18. Lebensjahres für:

- :: technische Hilfsmittel = Zuzahlung von 10 v. H.
- :: höchstens jedoch 25 € je Pflegehilfsmittel (keine Zuzahlung bei leihweiser Überlassung)
- :: zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel = **keine** Zuzahlung

Auf Antrag bei der Pflegekasse ist eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Zuzahlung möglich.

Hilfsmittel/Pflegehilfsmittel - Abgrenzungskriterien zur Kostenträgerschaft:

Krankenkasse ist Leistungsträger, um:

- :: den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder
- :: einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder
- :: eine Behinderung auszugleichen (§ 33 SGB V).

Pflegekasse ist vorrangig Leistungsträger, wenn:

- :: Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XI vorliegt **und**
- :: die Pflegeerleichterung im Vordergrund steht.

Auch bei Pflegebedürftigkeit besteht somit ein uneingeschränkter Anspruch auf Hilfsmittelversorgung im Sinne des § 33 SGB V durch die Krankenkasse.

Welche Pflegehilfsmittel gibt es?

Die aktuelle Fassung des Pflegehilfsmittelverzeichnisses enthält folgende von der Pflegekasse zu vergütende Pflegehilfsmittel:

Produktgruppe 50 - Pflegehilfsmittel zur Erleichterung der Pflege

- :: Pflegebetten
- :: Pflegebettzubehör
- :: Pflegebettzurichtungen
- :: Spezielle Pflegebett-Tische
- :: Pflegeliegestühle

Produktgruppe 51 - Pflegehilfsmittel zur Körperpflege/Hygiene

- :: Waschsysteme
- :: Duschwagen
- :: Produkte zur Hygiene im Bett (Bettpfannen, Urinflaschen, Urinschiffchen, wiederverwendbare saugende Bettschutzeinlagen)

Produktgruppe 52 - Pflegehilfsmittel zur selbstständigeren Lebensführung/ Mobilität

- :: Hausnotrufsysteme, Solitärgeräte
- :: Hausnotrufsysteme, angeschlossen an eine Zentrale

Produktgruppe 53 - Pflegehilfsmittel zur Linderung von Beschwerden

- :: Lagerungsrollen
- :: Lagerungshalbrollen

Produktgruppe 54 - Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel

- :: Saugende Bettschutzeinlagen zum Einmalgebrauch
- :: Schutzbekleidung (Einmalhandschuhe, Schutzschürzen, Fingerlinge, Mundschutz)
- :: Desinfektionsmittel

(Stand: April 2003)

BVMed - Bundesverband Medizintechnologie e.V.,
Reinhardtstr. 29 b, 10117 Berlin, Tel.: (0 30) 24 62 55-0, Fax: (0 30) 24 62 55-99
Internet: www.bvmed.de, Bestellung per E-mail: info@bvmed.de
© Copyright by BVMed